VI. Hauptstück.

Das Zweckproblem[1].

Die Staatszwecke.

Die Lehre von den Staatszwecken hat seit dem Ende des 18. Jahrhunderts auf der einen Seite eine Überschätzung erfahren, ist aber auf der anderen besonders gering gewertet worden. Demgegenüber bedarf es der Klarlegung des Problems und der Feststellung seiner Bedeutung. Hinsichtlich der ersteren ist nötig die Unterscheidung von drei Gedankenrichtungen bei der Lehre von den Staatszwecken. Die eine fragt nach der letzten Bestimmung des Staates in dem historischen Geschehen überhaupt. Dieser ist nicht mit den Mitteln der empirischen Forschung beizukommen, und vom Standpunkte der Staatslehre aus gehört sie ihrer spekulativen Natur nach in die Metaphysik. Eine zweite Richtung der Zwecktheorien fragt nach demjenigen Zweck, den ein individuell bestimmter Staat, also z. B. der preußische, bayerische usw. besitzt, im Gegensatz zu der Frage nach dem Staate schlechthin, nach dem Staate im allgemeinen. Aber auch diese Richtung entbehrt jeder Bestimmtheit und Sicherheit. Deshalb ist nur die dritte zu billigen, welche die Beziehung des Staates zu den individuellen Zwecken, also zu den Zwecken des einzelnen Untertans sucht. Zunächst liegt das Zweckmoment schon im Wesen des Staates, weil die Zusammenfassung der im Staate erscheinenden Vielheit zu einer Einheit nur erfolgen kann unter einer Zweckvorstellung. Die Bedeutung des Zweckproblems aber ist: Ohne Kenntnis der Zwecke ist auch die Kontinuität des Staatswesens nicht zu begreifen. Auch die Rechtfertigung des Staates ist durch die Zwecktheorie bedingt. Denn wenn die Lehre von der Rechtfertigung die Institution des Staates schlechthin als notwendig erwiesen hat, so ergibt sich der materielle Inhalt der Lehre doch erst durch die Bezugnahme auf die Staatszwecke. Aber auch für das praktisch-politische Leben ist die Lehre vom Staatszweck bedeutsam, da sich die Parteigegensätze zum großen Teil an die Auffassungen über die Zwecke des Staates knüpfen. Es haben auch die verschiedenen Verfassungen solchen Zwecktheorien Ausdruck gegeben, am aller-

[1] Jellinek, Allg. Staatslehre, S. 223—258. — Schollenberger, Politik, S. 19 ff. — Menger, Neue Staatslehre, S. 201—209.